



P.P. CH-3003 Bern

POST CH AG

Schweizerzeit Verlags AG



Aktenzeichen: 29-6131/26
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: sem-nym
Wabern, 11. Januar 2022

Petition gegen den Bürgerkriegs-Import

Sehr geehrter Herr Dr. Schlüer

Gerne bestätigen wir im Namen der Bundeskanzlei der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Eingang Ihres Schreibens vom 16. Dezember 2021 und Ihrer « Petition gegen den Bürgerkriegs-Import ». In dieser verlangen Sie und die mitunterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger unter anderem, dass keine Personen, welche die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gefährden könnten, aus Afghanistan in die Schweiz einreisen. Die in der Petition gestellten Begehren betreffen im Wesentlichen die Zuständigkeiten des Staatssekretariats für Migration (SEM). Deshalb wurde das SEM mit der Prüfung der Anliegen dieser Petition beauftragt. Zu Ihren drei Forderungen nimmt es wie folgt Stellung:

1. Forderung «Zweijähriges Einreiseverbot für alle Personen, die einer islamischen Glaubensgemeinschaft angehören»

Die Schweiz unterscheidet bei den Einreisevoraussetzungen nicht nach der religiösen Zugehörigkeit einer Person. Entscheidend ist vielmehr, dass eine Person keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die internationalen Beziehungen der Schweiz darstellt und Gewähr dafür bietet, dass sie sich an die Rechtsordnung der Schweiz hält (Art. 5 Abs. 1 Ausländer und Integrationsgesetz; AIG).

Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
Wabern
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 465 95 11+41 58 465 93 22
<https://www.sem.admin.ch>



Einreisende Personen dürfen insbesondere nicht öffentlich zu einem Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen aufrufen oder dieses billigen (Art. 77a Abs.1 Bst. c Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; VZAE). Sie dürfen auch nicht von einer Fernhaltmassnahme (ausländerrechtliches Einreiseverbot) oder einer Landesverweisung gemäss Strafgesetzbuch betroffen sein (Art. 5 Abs. 1 AIG).

Die Einreisevoraussetzungen werden sorgfältig geprüft und müssen während des gesamten Aufenthalts in der Schweiz eingehalten werden. Um eine unkontrollierte Einreise von radikalisierten Personen in die Schweiz zu verhindern, stehen alle involvierten Strafverfolgungs-, Migrations – und Sicherheitsbehörden in engem Kontakt und treffen die notwendigen operativen Massnahmen.

2. Forderung «Ausweisung von Personen, die in der Schweiz öffentlich für eine der afghanischen Bürgerkriegsparteien aktiv werden oder zu Gewalttaten aufrufen»

Die Verbreitung von Ideologien, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind, sind verboten und werden bestraft – unabhängig davon, ob diese im Kontext des Umsturzes in Afghanistan oder einem anderen Kontext geschieht. Das Staatssekretariat für Migration, der Nachrichtendienst des Bundes, das Fedpol und die kantonalen Migrationsbehörden arbeiten auch hier eng zusammen.

Erlangen die Bundesbehörden Kenntnis von radikalisierten ausländischen Personen, kann das Fedpol zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz konsequent Einreiseverbote (Art. 67 Abs. 4 AIG) oder eine Ausweisung nach Artikel 68 AIG verfügen. Werden diese Personen strafrechtlich verurteilt, ist eine obligatorische Landesverweisung gemäss Art. 66a StGB möglich. Bei diesen Fallkonstellationen dürfte – wie in der Petition festgehalten wird – der Strafrichter regelmässig auch nicht von einem Härtefall ausgehen können. Zudem wird die Person im Schengener Informationssystem (SIS) zur Schengenweiten Fahndung ausgeschrieben.

3. Forderung «Keine Einbürgerung von Muslimen, die für Bürgerkriegsbeteiligte Partei ergreifen oder zu Gewalt aufrufen»

Die Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes und die dabei zur Anwendung kommenden Kontrollen stellen ebenfalls sicher, dass Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz gefährden oder gefährden könnten, nicht eingebürgert werden. So verlangen die Einbürgerungsbehörden von einer einbürgerungswilligen Person den Nachweis, dass sie sich erfolgreich integriert hat (Art. 11 lit. a BÜG). Der im Bundesrecht verwendete Integrationsbegriff beinhaltet nebst der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung namentlich auch die Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 12 Abs. 1 lit. b BÜG). In der Vollzugsverordnung hat der Bundesrat rechtsverbindlich festgelegt, dass damit die in der Schweiz verfassten Rechte und Pflichten und namentlich auch die Anerkennung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau verstanden wird (siehe Art. 5 BÜV).



Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der konsequente Vollzug dieser Regelungen durch die Behörden tragen deshalb den berechtigten Anliegen der Petition bereits heute vollumfänglich Rechnung.

Wir versichern Ihnen, dass die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone alles daran setzen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz auch weiterhin umfassend gewährleistet ist. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und hoffen, dass unsere Ausführungen hilfreich sind.

Freundliche Grüsse


Cornelia Lüthy
Vizedirektorin

